

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

11 (2.3.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 2. März 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 10965. G.D. Ausbildung der Eisenbahnkandidaten.	Nr. 11201. B. Rhein.-Westfäl.-Badischer Kohlenverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 10979. B. Interner Güterverkehr.	Nr. 11204. B. Einfuhr frischen Fleisches zc.
Nr. 11042. B. Holländisch und Belgisch-Schweiz. Verkehr.	Nr. 11483. B. Verwendung von Steifkuppelstangen.
Nr. 11044. B. Belgisch-Südwestdeutscher Kohlenverkehr.	Nr. 11547. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 11046. B. Mitteldeutscher Verband.	Nr. 11548. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.
Nr. 11051. B. Holländisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 11549. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 11128. B. Mitteldeutscher Verband.	Nr. 11703. B. Salztransporte nach Thann.
Nr. 11146. B. Rohzuckertransport nach Paris.	Nr. 11746. B. Transsitaris Mannheim-Bayern.
	Nr. 11747. B. Südwestdeutscher Verkehr.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 10965. G.D. Die praktische Ausbildung der Eisenbahnkandidaten betreffend.

Mit Bezug auf §. 4 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 26) wird hiermit verordnet:

1. Die Beaufsichtigung und Unterweisung der den Eisenbahndienststellen zur Bestehung der Lehr- und Probezeit oder zur Vorsehung etatmäßiger Gehilfenstellen zugetheilten Eisenbahnkandidaten liegt in erster Reihe den betreffenden Stations- bezw. Expeditionsvorstehern ob. Dieselben haben der dienstlichen Ausbildung der Kandidaten fortgesetzt alle Sorgfalt zu widmen, ihnen ausreichende Gelegenheit zur gründlichen Erlernung und praktischen Ausübung aller Zweige des Stations-, Expeditions- und Telegraphendienstes und des einschlägigen Kassen- und Rechnungswesens, sowie auch soweit thunlich des Verwaltungsdienstes zu geben und darauf zu achten, daß auch Seitens des untergebenen Hilfspersonals den Kandidaten belehrend an die Hand gegangen und ihre Heranbildung in jeder Weise gefördert wird.

2. Ueber die Art und Weise der Ausbildung und Beschäftigung der Eisenbahnkandidaten, über die hierbei erzielten Erfolge und die Dauer der Verwendung in den einzelnen Geschäftszweigen sind Seitens der vorgesetzten Dienststellen genaue zu den Personalakten zu heftende Notizen zu führen, damit sie in der Lage sind, auf Aufforderung der Generaldirection zu jeder Zeit nähere

Berichte in erwäunter Hinsicht zu erstatten. Solche Berichte werden in der Regel alle 6 Monate eingefordert werden.

3. Die Generalverfügung vom 11. Mai 1875 Nr. 25753. G.D., Anzeigen über die specielle Verwendung der Expeditionsassistenten und Gehilfen betreffend, vom 11. August 1875 Nr. 44044. G.D., die Vornahme einer praktischen Prüfung mit den Gehilfenanwärtern am Schluß der Lehr- und Probezeit betreffend, und die die Ausbildung und Prüfung der diesseitigen Beamten im Telegraphendienst betreffende Verordnung vom 4. März 1880 Nr. 14667. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 9), soweit sie die Eisenbahngehilfen betrifft, finden auch auf die Eisenbahnkandidaten Anwendung.

4. Den Bahnamtsvorständen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die richtige Unterweisung, tüchtige Ausbildung und angemessene Verwendung der innerhalb ihres Bezirkes beschäftigten Eisenbahnkandidaten stets im Auge zu behalten, sich häufig von dem pünktlichen Vollzug der vorstehenden sowie der von ihnen selbst in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen zu überzeugen und falls anderweite Verwendung oder Stationirung eines Eisenbahnkandidaten als zweckmäßig oder nothwendig sich erweisen sollte, sachgemäße Verfügung zu treffen bezw. wenn nöthig Vorlage hierher zu erstatten.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die auf Grund des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Mai v. J. in den Eisenbahnverwaltungsdienst eintretenden Bewerber um Staatsdienststellen entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 10979. B. In den Ausnahme-Tarif Nr. 5 für den internen Güterverkehr werden mit sofortiger Gültigkeit folgende Frachtsätze aufgenommen:

Heidelberg Hauptbahnhof
nach und von:

	a	b	
Basel	1,13	0,88	} für je 100 kg.
Konstanz	1,35	1,04	
Neuhausen, Bad. Stb.	1,32	1,02	
Schaffhausen, Bad. Stb.	1,30	1,01	
Singen	1,22	0,95	
Waldbhut	1,35	1,04	

Nr. 11042. B. An Stelle der mit den Verfügungen Nr. 58291 und 58292. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 56 vom 15. October 1881) in Kraft getretenen Tarife für

den Belgisch und Holländisch-Schweizerischen Reexpeditionsverkehr und für Getreidefrachten gleicher Provenienz oder Bestimmung treten neue Tarife, directe Taren für den Verkehr zwischen Basel Bad. Bahnhof und den Stationen der Mittel- und Westschweizerischen Bahnen enthaltend, mit der Bezeichnung II berichtigte Ausgabe vom Februar 1882 in Kraft.

Nr. 11044. B. Für den Transport von Steinkohlen, Kokes und Briquets aus Belgien nach Basel, Lörrach, Haag, Steinen, Schopfheim, Fahrnau, Zell i. W., Säckingen, Waldbhut, Schaffhausen, Singen und Konstanz ist mit Wirkung vom 1. März 1882 ein provisorischer Tarif zur Ausgabe gelangt.

Bezüglich der eintretenden Frachtermäßigung bei gleichzeitiger Aufgabe von 10 bezw. 20 Wagen wird bemerkt, daß auch in diesem Falle die Beigabe eines besonderen

Frachtbriefes für jeden einzelnen Wagen von den Belgischen Bahnen, welche die Ermäßigungen tragen, verlangt wird.

Nr. 11046. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-güterverkehr sind mit Gültigkeit vom 1. März l. J. nachbezeichnete Druckfachen zur Ausgabe gelangt:

1. Nachtrag XII zum Tarifheft Nr. 1;
2. Nachtrag VIII zum Tarifheft Nr. 5;
3. Nachtrag XI zu den Instradierungsvorschriften.

Die Stationen Bammenthal, Eberbach, Heidelberg, Hirschhorn, Jagstfeld, Mauer, Mosbach, Neckargemünd und Rappenaу werden insbesondere auf die Aenderungen, welche mit Einführung des Nachtrags XI zu den Instradierungsvorschriften in den für diese Stationen bisher gültigen Instradierungsvorschriften eintreten, aufmerksam gemacht und gleichzeitig wie die übrigen Stationen beauftragt, das Instradierungsheft Nr. 23 hiernach richtig zu stellen.

Nr. 11051. B. Mit Wirkung vom 1. März l. J. wird die Station Mauer in den Holländisch-Südwestdeutschen Verkehr mit Rotterdam und Amsterdam (Heft VI a) und nachstehenden Frachtsätzen ausgenommen:

km	Mauer	Elg.	Stg.	A ¹	B	A ²	I	II	III
nach u. von				pro 100 kg in Mark					
557	Rotterdam u.	9,32	4,66	3,09	2,70	2,46	2,23	1,87	1,41
	Amsterdam								

Nr. 11128. B. Mit Bezugnahme auf Verfügung Nr. 10441. B. werden die in das neue Mitteldeutsche Tarifheft Nr. 4 sowie in den Nachtrag VI zum Tarifheft Nr. 3 b einbezogenen Stationen angewiesen, unter Benützung der hierfür bestimmten Impresse alsbald je zwei Stationstarife anzufertigen und deren je ein Exemplar bis längstens 20. März l. J. an die Hauptcontrole I einzusenden.

Bei Aufstellung dieser Stationstarife ist auf die Bestimmungen Seite 5 Ziffer 1—3 des Tarifhefts Nr. 4 genau zu achten; insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Specialtarif III den aus der allgemeinen Kilometertarifstabelle für die bezüglichlichen Entfernungen sich ergebenden Taxen die auf Seite 6—8 für die einzelnen Badischen Stationen speciell aufgeführten Beträge zuzuschlagen sind.

Den auf Seite 162—192 des Tarifhefts Nr. 4 vorgesehenen Tarifsätzen (Stationstarife) sind selbstverständlich keine Zuschläge zuzurechnen.

Nr. 11146. B. In dem mit Verfügung Nr. 1128. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 1 vom l. J.) zur Einführung

gebrachten Ausnahmetarif 6 für die Beförderung von Rohzucker ist der Frachtsatz Pardubitz-Paris von fres. 63.25 auf fres. 64.25 abzuändern.

Nr. 11201. B. Mit Wirkung vom 20. Februar l. J. ist der I. Nachtrag zum Rheinisch-Westfälisch-Badischen Kohlentarif vom 1. Dezember v. J. zur Einführung gekommen.

Derselbe enthält theilweise ermäßigte Frachtsätze für die Zeche Hannover I, Aenderungen des Verzeichnisses der Zechen und der zu berechnenden Anschlußfrachten.

Nr. 11204. B. In Frankreich ist die Einfuhr und Durchfuhr von frischem Fleisch wieder gestattet.

Nr. 11483. B. Bei Verladung von Langholz auf zwei Schemelwagen unter Verwendung von Steiskuppelstangen entstehen häufig dadurch Schwierigkeiten, daß die Abmessungen der Kuppelköpfe der von der Elsaß-Lothringer Bahn reclamirten Steiskuppeln zu den Zughacken der Badischen Schemelwagen nicht passen. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß Elsaß-Lothringische Steiskuppeln nur zu Elsaß-Lothringischen Schemelwagen reclamirt und verwendet werden dürfen, daß aber bei Verladung Badischer Schemelwagen die eventuelle Stellung einer Steiskuppel dem Versender überlassen bleibt.

Bezüglich der Beschaffenheit derartiger Privat-Steiskuppeln verweisen wir auf die Verfügung vom 25. August v. J. Nr. 48507. B.

Nr. 11547. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-güterverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. März l. J. die Dienstanweisung Nr. 38/41 ausgegeben worden.

Nr. 11548. B. Die Stationen werden mit Bezugnahme auf Verfügung vom 19. Januar l. J. Nr. 3680. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 3) in Kenntniß gesetzt, daß die die neuen Taxen enthaltenden Nachträge zum Sächsisch-Südwestdeutschen Gütertarif nunmehr mit Gültigkeit vom 1. März l. J. erschienen sind und zwar:

1. Nachtrag II zum Tarifheft Nr. 2,
2. Nachtrag II zum Tarifheft Nr. 3,
3. Nachtrag III zum Tarifheft Nr. 4.

Die im Besitze der betreffenden Tarife befindlichen Stationen erhalten die Nachträge k. H. zugestellt und werden gleichzeitig angewiesen, die Berichtigung der Tarifhefte selbst

sowie der zum Tarifheft Nr. 3 gefertigten Stationstarif-
tabellen hiernach ungesäumt vorzunehmen.

Für den Verkehr zwischen Basel und Schaffhausen einer-
seits und Sächsischen Stationen andererseits bleiben die bis-
herigen Frachten soweit sie günstiger sind, als die im
Nachtrag II zum Tarifheft III vorgesehenen Taren, bis
zum 1. Juni l. J. in Gültigkeit.

Nr. 11549. B. Für den West-Nordwestdeutschen und
Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verband ist mit Gültig-
keit vom 20. Februar l. J. die Dienstanweisung Nr. 38/10
ausgegeben worden, wornach verschiedene Verbandstationen
aus dem Mitteldeutschen Verband ausscheiden und unter
Beibehaltung der bisherigen Taren in den Westdeutschen
Verband einbezogen werden.

Nr. 11703. B. In Ergänzung der im Verordnungs-
Blatt Nr. 37 von 1881 unter Nr. 40085. B. erschienenen
Verfügung wird hiemit bekannt gemacht, daß für Salz-
transporte von Jagstfeld W. nach Thann mit Instradierung
via Eppingen = Kehl ein Frachtsatz von 0 M. 88 ₰ per
100 kg zur Einführung gebracht worden ist.

Nr. 11746. B. In dem mit Verfügung Nr. 5767. B.
(Verordnungs-Blatt Nr. 6 vom 8. Februar d. J.) zur
Einführung gebrachten Transittarif vom 1. Februar d. J.

für Mannheim nach und von Stationen der Königlich
Bayerischen Staatsbahnen werden die auf Seite 8 für den
Verkehr mit Dinkelsbühl vorgesehenen Frachtsätze aufge-
hoben und durch folgende ersetzt:

Stück- gut	A ¹	B	A ²	I	II	III	a	b	c
2,81.	1,84.	1,44.	1,42.	1,18.	0,97.	0,77.	—	—	—

Ferner ist auf Seite 7 der Frachtsatz für Stückgut bei
Vorbach von 1,13 auf 4.13 richtig zu stellen.

Nr. 11747. B. Zum 9. Südwestdeutschen Tarifheft
ist mit Gültigkeit vom 1. März l. J. der II. Nachtrag
erschienen.

Exemplare davon gehen den Verbandstationen nebst der
gleichzeitig neu aufgelegten Instradierungstabelle zu obigem
Heft zu.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 18. Februar d. J. im Zug 18 der Betrag von
6,25 M. und in Appenweier abgeliefert.